



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
19. Februar 1965

Nr. 1047

Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan "Obere Haftlet" zur Genehmigung.

Der Plan regelt die bauliche Gestaltung des Gebietes "Obere Haftlet" und bildet zugleich eine Erweiterung des rechtsgültigen Zonenplanes Blatt Westen. Das gesamte Areal wird zur Zone W1 (reiner Wohnbau) erklärt. Es sind hier nur freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser ohne Dachaufbauten gestattet. Die maximale Ausnutzungsziffer beträgt 0,3. Im Geltungsbereich des Planes stehen Feldgehölz, Gebüsche und Baumgruppen, die jedoch laut Schreiben des kantonalen Oberforstamtes vom 21. Dezember 1964 nicht als Wald angesprochen werden können, so dass gemäss kantonalem Forstgesetz keine Einwände zu erheben sind. Dagegen müssen die im östlichen Teil des Bebauungsplanes einbezogenen ca. 7 a Gehölz (im Plan rot eingefasste grüne Fläche) auf GB Nr. 718 und ein Teil auf GB Nr. 1190 als solches bestehen bleiben. Dieses Gebiet wird somit als Bauzone gestrichen. Da das im Plan farbige dargestellte Bauland an verschiedenen Orten bis an die Waldgrenze reicht, ist zu beachten, dass bei Neubauten der gesetzliche Waldabstand von 30 m eingehalten wird. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 3. Oktober bis 2. November 1963. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen erhoben worden. Da es sich nur um eine Erweiterung eines bestehenden Zonenplanes handelt und keine Einsprachen vorlagen, war gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plangenehmigung zuständig. Diese erfolgte in der Sitzung des Rates vom 8. Februar 1965.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Teilbebauungsplan "Obere Haftlet" wird die Genehmigung erteilt.

2. Das östliche Gebiet, Parzelle Nr. 718 und ein Teil der Parzelle Nr. 1190, muss als Gehölz stehen bleiben und wird aus der Bauzone gestrichen (im Plan rot eingefasste grüne Fläche).

3. Die Einwohnergemeinde Wangen wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle noch vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Total Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 142)NN

Der Staatsschreiber:

M. Schmid

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten

Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

Baukommission der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, mit 2 gen.

Plänen

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs)